

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 3 Berlin, den 17. Januar 1931 23. Jahrgang

Das Gas

Ein Lehrkursus der Zentrale für Gasverwertung für die Feuerwehr Berlin



Was kann solch ein Kursus für die Feuerwehr bringen? So wird die Frage aufgeworfen werden. Nach Beendigung des ersten Kursus kann aber gesagt werden, daß die dafür aufgewendete Zeit nicht nutzlos verlan worden ist, sondern daß viel neue Erfahrungen gewonnen wurden und nur zu wünschen ist, daß diese für einen weiteren Ausbau erfahren und eine weitere Ausbreitung auch über das Reich nehmen mögen. In kurzen Sätzen soll den Berufskollegen der Stoff des Kursus vorgetragen werden.

Zunächst, was ist und was will die Zentrale der Gasverwertung. Die Zentrale für Gasverwertung ist eine Versuchs- und Lehranstalt der deutschen Gaswerke, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, durch Versuche, die besten und betriebssichersten, natürlich auch sparsamsten Gasapparate herauszufinden, ferner die beste Abführung der Abgase festzustellen. Sie veranstaltet in Berlin und an anderen Orten Lehrkurse für Installateure, bildet Gewerbelehrer- und Lehrfrauen für zweckmäßige Gasverwertung aus, desgleichen im Hausdienst der Gaswerke. In Laboratoriumsversuchen wird die Zusammenfassung der Abgase analysiert und was dergleichen wissenschaftliche Untersuchungen mehr sind.

Man will natürlich den Gasverbrauch propagieren, aber nicht den Gasverbrauch um jeden Preis und in jeder Menge, nein, wenn Gasverbrauch erfolgt, so nur mit den besten sparsamsten Apparaten. Aus volkswirtschaftlichen Gründen muß mit dem kostbaren Gut der Kohle sparsam umgegangen werden, wenn auch der Kohlenvorrat der Erde noch auf für tausend Jahre reichend geschätzt wird. Zunächst soll einiges über die zur Verfügung stehenden Energien gesagt sein. Als erste die Energie des Windes. Man wendet die Windenergie an beim Fahren der Segelschiffe über die Meere, beim Treiben von Windmühlen und Windrädern zur Wasserverdampfung. Zu einem kleinen Teil wird auch die Kraft des Windes zur Erzeugung von elektrischem Strom verwandt. Diese Stromerzeugung kann sich aber nur auf engbegrenzte Gebiete beschränken und ist außerdem von der Stärke des Windes abhängig. Eine allgemeiner Anwendung und Ausnutzung der Windkraft findet in Dänemark statt, wo fast gleichbleibende Windstärke und Richtung vorhanden ist und fast jede Wirtschaft mit einem Windmotor zur Stromerzeugung ausgerüstet ist. Bei dem heutigen Stand der Technik ist jedenfalls die Ausnutzung der Windkraft als Energiequelle nicht in dem Maße möglich, daß sie volkswirtschaftlich von Bedeutung wäre. In nicht zu ferner Zeit wird auch dieses Problem einmal gelöst werden und die Kräfte des Windes werden vollgenutzt verwehen.

Die zweite Energiequelle ist die des Erdöls. Die Verbreitung des Automobils, die Möglichkeit, das Öl selbst als Treiböl zu verwenden, haben zu einem gewaltigen Ölverbrauch geführt, der sich täglich steigert. Während nun Deutschland mit Kohlenvorräten ausreichend versehen ist, sind die Ölvorkommen sehr gering. So betrug der Anteil Deutschlands im Jahre 1923 1,1 Proz. von der Weltölgewinnung. Ein ganz bescheidener Anteil von Deutschland ist gezwungen, gewaltige Mengen einzuführen in geringer Anteil an Erdöl wird auch aus der Kohle gewonnen. Dem gemahlene Kohle mit Benzin angereichert wird, unter einem Druck von 200 Atmosphären gesetzt und auf 400 bis 500 Grad erhitzt wird. Auch andere Methoden gelangen zur Anwendung, haben aber noch nicht die Ausbeute erlangt, um maßgeblichen Einfluß zu gewinnen. Jedenfalls dürfte aber der Ölgewinnung aus der Kohle die Zukunft gehören, besonders in den östlichen Ländern, wenn die östlichen Länder zur Ausfuhrsperr überzogen sollten. Unsere dritte Energiequelle sind die Wasserkräfte, die auf 27,5 Millionen PS geschätzt werden, wovon auf Deutschland 5,8 Mil-

lionen entfallen. Ausgebaut sind insgesamt 27,5 Millionen PS, in Deutschland 1,6 Millionen PS. Eine völlige Uebernahme der Stromerzeugung auf Wasserkraftwerke erscheint nicht möglich, da von dem Gesamtbedarf von rund 42 Milliarden kWh nur etwa 5,9 Milliarden kWh, also etwa ein Siebentel, von Wasserkraftwerken erzeugt werden. Die Preise sind für die kWh aus Wasserkraft auch nicht billiger, als bei Kraftwerken mit Kohlenverbrauch. Auch muß damit gerechnet werden, daß Wassermangel infolge geringer Niederschläge eine teilweise Stilllegung zur Folge haben kann. Man wird also immer wieder unserer Hauptenergiequelle, der Kohle, die Vorrangstellung einräumen müssen. Diese Energiequelle soll uns nun hauptsächlich beschäftigen.

Wie schon erwähnt, wird der Kohlenvorrat der Welt auf etwa eintausend Jahre reichend geschätzt, oder in Zahlen auf 5500 Millionen Tonnen. Bei dieser Schätzung wird mit einer Abbauleistung von 2000 Meter gerechnet. Auf Deutschland entfallen 180 Millionen Tonnen. Der Verbrauch der Kohle geschieht nun auf verschiedene Art. Verfeuert man die Kohle direkt als Brennstoff, dann werden nur ungefähr 30 Proz. der Kohle ausgenutzt und in Wärme umgewandelt. Der Rest geht als Rauch in die Luft aus und führt zur Rußbelastigung und was der Uebelstände mehr sind. Noch ungünstiger wird das Verhältnis bei der Verfeuerung der Kohle zur Stromerzeugung. Zur Erzeugung einer Kilowattstunde wird rund ein Kilogramm Steinkohle benötigt. Eine Kilowattstunde entspricht theoretisch 860 WE (Wärmeeinheiten). Da nun ein Kilogramm mittlerer Kohle etwa 6000 WE hat und bei der Stromerzeugung nur 860 WE erzielt werden, so beträgt die Ausnutzung nur 15 Proz. der vorhandenen Werte. Bei beiden Verbrauchsarten gehen die vielfachen Nebenprodukte, die in der Kohle enthalten sind, verloren. Die dritte Art des Kohlenverbrauchs ist die Vergasung und damit auch die Gewinnung aller Nebenprodukte. Zur Erzeugung von einem Kubikmeter Gas werden etwa 3 Kilogramm Kohle benötigt. Der Heizwert von einem Kubikmeter Gas beträgt rund 4000 WE. Es bleibt nun im Mittel von einem Kilogramm Kohle 0,55 Kilogramm als Koks zurück mit 6000 WE pro Kilogramm. Da Teer und Benzol ebenfalls noch WE enthalten, so ergibt sich bei Summierung der erzielten WE ein Ausnutzungswert von etwa 80 Proz. Es zeigt sich also, daß die Vergasung der Kohle, volkswirtschaftlich gesehen, das Richtige ist. Was wird nun alles aus der Kohle gewonnen? Zunächst das Gas zu Heiz-, Koch- und Leuchtzwecken. Dann bleibt der Koks zurück, der aber zu einem Teil schon im Gaswerk selbst zur Erzeugung von Generatorgas für die Beheizung der Gasretorten verwandt wird. Der größte Teil des Kokes wird in der Wassergasbereitung noch einmal erhitzt und mit Wasserdampf durchblasen, um das Wassergas zu erzeugen, daß dem Gas als Mischgas im Verhältnis von 70 zu 30 zugelegt wird. Es wird ferner Teer gewonnen, aus dem wieder Leicht-, Mittel- und Schweröl destilliert werden, als Rückstand bleibt Pech übrig, das als Asphalt und Isoliermittel Verwendung findet. Die Leichtöle liefern die Anilinfarben, Benzol und Medikamente, Pikrin, Kaffolsäure, Salizylsäure, Lysof, Lysoform, Kreosol und Naphthalin sind aus Mittelölen herzustellen. Schweröl: dienen zur Imprägnierung von Holz, wie Bahnschwellen, sie werden auch als Teeröl verfeuert. Ein weiteres wichtiges Produkt ist das Ammoniak, das in der Kälteindustrie Verwendung findet und im Wasser gelöst als Salmiakgeist bekannt ist. Eingedampftes Gaswasser ergibt das Düngemittel schwefelreiches Ammonium. Mit dem Vergasen der Kohle werden also alle Nebenprodukte gewonnen, die bei der Verbrennung verlorengehen. Wie schon erwähnt, sind in unserem Gas zwei Gase, Steinkohlengas und Wassergas, im Verhältnis 70 zu 30 enthalten. Das Wassergas besteht aus CO (Kohlenoxyd) + H₂ (Wasserstoff) und hat einen Heizwert von

2700 WE oder Cal (Kilogrammkalorien). Das Steinkohlengas hat 5200 bis 5500 Cal, das Mischgas 4100 bis 4300 Cal. Man unterscheidet zwei Heizwerte, einen unteren und einen oberen. Gemessen wird der Heizwert mit einem Kalorimeter. Ein kleiner Röhrenkessel wird durch Gas beheizt, die Abgase werden durch Wasser auf Raumtemperatur abgekühlt, die Abgase werden durch Austrittstemperatur der bekannten Wassermenge, dem Gasverbrauch und dem aufgefangenen Kondenswasser werden die Heizwerte errechnet. Der untere Heizwert des Leuchtgases beträgt nach den gemachten Erfahrungen etwa 90 Proz. des oberen Heizwertes. Ist der obere Heizwert des Gases also 4200 Cal bei -0° Grad C. und 760 Barometerdruck, so ist der untere Heizwert minus 10 Proz. = 420 Cal, also 3780 Cal. Bei einer auf 15 Grad C. erfolgten Erwärmung wird als Faktor der Ausnutzung mit 0,93 gerechnet, so daß sich also ein Heizwert von 3780 Cal, $0,93 = 3600$ Cal ergibt.

Bei dem Verbrauch von Gas sind nun drei Forderungen an die Gaslieferung zu stellen. Das Gas muß einen gleichmäßigen Heizwert von 4100 bis 4300 Cal haben, und das spezifische Gewicht des Gases muß 0,45 bis 0,50 betragen. Die dritte Forderung ist gleichmäßiger Druck. Die beiden ersten Forderungen sind durch die Gaswerke leicht erfüllbar. Bei der Durchführung der dritten entfällt gewisse Schwierigkeiten. Das Gas wird dem Verbraucher mit einem Druck von 60 Millimeter Wasserfäule, also einem Bruchteil von einer Atmosphäre, zugeführt. Die Zunahme des Gasverbrauchs aber, der von 1924 bis über das Doppelte im Jahre 1929 gestiegen ist (von 2,4 Milliarden auf über 5 Milliarden Kubikmeter), hatten gezeigt, daß der Gasverbrauch mit den alten Anlagen und dem alten Druck nicht mehr genügt werden konnte. In einzelnen Versorgungsgebieten war der Druckverlust in gewissen Tagesstunden so stark, daß eine Gaslieferung abzuhelfen, ist man dazu übergegangen, einen Ausgleich durch Druckerböschung vorzunehmen. Der andere Weg, durch Einbau von größeren Rohren für die Gaszufuhr zu sorgen, ist nicht gangbar, da in allen Häusern die Leitungen ebenfalls hätten vergrößert werden müssen, eine Arbeit, die einfach nicht durchzuführen ist, schon aus dem Grunde, weil derartige Arbeiten nicht zu finanzieren sind. Es ist der Weg der Druckerböschung gewählt worden und wird das Gas in den Bezirken mit erhöhtem Gasdruck, mit einem Gasdruck von 200 Millimeter Wasserfäule bis zum Gasmesser geleitet. Durch einen am Gasmesser angebrachten Druckregler wird der Druck auf 60 Millimeter Wasserfäule, also auf den alten Druck reduziert, so daß der Verbraucher an seinen Apparaten keinerlei Umstellung vorzunehmen hat. Eine Gefahr für die Leitungen besteht auch nicht, da der Gasdruck mit 200 Millimeter Wasserfäule immer erst 1/2 Atmosphäre beträgt und die Gasleitungen bedeutend höhere Drücke aushalten. Der höchste Druck im 1200-Millimeter-Hauptrohr der Tegel Gaswerke zur Hauptabgabezeit an die Unterstationen beträgt 3500 Millimeter Wasserfäule, mithin etwa 1/2 Atmosphäre. Im Laufe der Zeit soll das gesamte Versorgungsgebiet der Berliner Gaswerke mit erhöhtem Druck versehen werden. Für die Feuerwehr ergeben sich bei den Arbeiten an Gasrohren in Gebieten mit erhöhtem Gasdruck neue Momente. Während bisher die Gasstöpsel bei Abperrungen mit gewöhnlichem Wasser gefüllt wurden, werden bei solchen mit erhöhtem Druck bei Abperrungen Spezialfüllungen verwendet, die eine Flüssigkeit enthalten, die 2,5mal schwerer als Wasser ist. Diese Sonderfüllungen werden auf den in Frage kommenden Wachen bereitgehalten und im Bedarfsfalle nachgeholt. Es wird natürlich im Ernstfalle zunächst die Abperrung mit Wasser vorgenommen, um die Gasgefahr wenn nicht zu beseitigen, so doch zu mindern.

Soll nun Gas zu Kochzwecken verbraucht werden, so ist für richtig regulierte Brenner zu sorgen. Die Brenner müssen so reguliert werden, daß das Gasluftgemisch die höchsten Temperaturen erreichen läßt. Man unterscheidet beim Gasverbrauch ein Brennen mit leuchtender und mit entleuchteter Flamme. Leuchtende Flammen waren bei den früheren Schichtbrennern der Gasbeleuchtung üblich und zeigen die weißlich gelbe Flamme ähnlich des Kerosinlichtes. Man kann drei Teile unterscheiden: den dunklen Kern, eine helle leuchtende Mitte und ein blaüchliches Flammenäußeres. Der äußere Teil der Flamme ist der heißeste, und betragen hier die Temperaturen etwa 1100 Grad. Die leuchtende Mitte ist ungefähr 700 bis 750 Grad warm, während der dunkle Kern kalt ist. Die leuchtende Flamme erhält Luftzufuhr und mithin Sauerstoff nur an der Basisseite, die Abgase strömen nach oben und ziehen dadurch die Flamme in die Länge. Die Temperatur von 1100 Grad der leuchtenden Flamme ist für Kochzwecke zu kalt. Man hat andere Wege beschritten müssen, um die Temperaturen zu erhöhen.

Im Prinzip ist die Lösung im Bunsenbrenner gefunden. Ueber eine Gasdüse wird ein Mischrohr gestülpt. Das ausströmende Gas reißt die umgebende Luft (Erstluft) mit, so daß ein Gasluftgemisch entsteht. Durch Heben des Mischrohrs wird erreicht, daß die Flamme die gelbe leuchtende Farbe verliert und kürzer und straffer wird. Die Flamme wird entleuchtet und die Temperaturen steigen. Der grüne Kegel im Bunsenbrenner bleibt kalt, wie ein Versuch mit einem Streichholz zeigt. Das Streichholz hat eine Entzündungstemperatur von 170 Grad. Wird der Kopf schnell durch den Außenkegel hindurch in den grünen Kern gesteckt, so wird das Streichholz dort, wo der Außenkegel sich befindet, anfängen zu brennen, der Streichholzkopf im grünen Kegel unverändert bleiben. Der Außenkegel brennt bei dem Austritt am Feuer am grünen Kegel mit 300 Grad bis etwa 550 Grad in Kegelhöhe. Etwa in der Mitte der Flamme werden Temperaturen von 1540 Grad innen und 1570 Grad außen gemessen. Beim Bunsenbrenner, der durch Einbau von siebartigen Trennungen den grünen Kegel in viele kleine Kegeln von geringer Höhe zerlegt, steigen sich die Temperaturen auf 1770 Grad nicht über den Kegeln, um an der Flammenspitze noch 1640 Grad zu haben. Jedenfalls ist hiermit bewiesen, daß die entleuchtete Flamme die Flamme zum Kochen sein muß. Die Kochapparate müssen also mit entleuchteter Flamme arbeiten, um den höchsten Nutzeffekt zu erzielen. Es ist daher immer wieder das Bestreben der einschlägigen Industrie, verbesserte Brenner auf den Markt zu bringen. Im Prinzip soll der Kochbrenner so arbeiten, daß zum Anheizen 450 bis 500 Liter Gas gebraucht werden und das Weiterkochen mit 50 bis 60 Liter Gas erfolgt. Da bei Warmwasserbereitern und Gasheizungen keine Kochtemperaturen erzielt werden können, brennen diese meist mit leuchtender Flamme, die sich vor allem auch sehr gut kleinstellen läßt, ohne das ein Durchschießen wie beim Bunsenbrenner zu befürchten wäre. Der heute im Gebrauch befindliche Kochbrenner löst sich aber meistens nur auf ein Drittel, also etwa 150 bis 165 Liter Gas, verbraucht also noch zu viel Gas. Bei Anschaffung von Gasgerät n achtet es nicht, daß sie neu sind, schon etwa 10 Jahre alt und leucht ein gelbliches Aussehen haben, das Wertstoffe bei dem Gasgerät sind die Brenner. Ein anderes noch nebenbei. Wenn man einen Gasapparat anschauen will, so darf nicht zuerst der Gasabzug aufgedreht werden und hinterher das Streichholz oder die sonstige Zündvorrichtung angebracht werden. Ueberhaupt muß zuerst die Zündquelle entzündet und dann das Gas aufgedreht werden. Besonders in Gasröcken macht sich leicht ein Ansammeln von Gas und dann ein Puffen bemerkbar. Es kann sogar zu Explosionen und Verformierung der Apparate führen, besonders wenn man, wie es in einer Küche vorgekommen ist, aus Ansehen des Gasraums die Streichholz in ein Vertiefung am Beckenrand steckt und nun aus der Entfernung die Flamme angündet will. Wenn nun das erste Streichholz veriaßt, hat sich bis zum Vorbereiten des nächsten genug Gasgemisch im Herd gesammelt, um zur Explosion zu führen. Aber auch diese Gefahr soll durch entsprechende Apparate vermieden werden.

Der Wille der Wirtschaftsgewaltigen



„Monat der Wirtschaft“... die begehrteste Bewegung der Beamten wäre kaum größer gewesen, wenn man die Gehälter statt um 6 Proz. um 5 Proz. gekürzt hätte... die erneute Auswegung ist im Jahre 1923, der wie wohl nicht entzogen werden.

Der Feuerschutz der Stadt Breslau im Jahre 1929

I.

Für die Stadt Breslau ist der Verwaltungsbericht der Berufsfeuerwehr für das Jahr 1929 (1. April 1929 bis 31. März 1930) erschienen. Das Stadtgebiet umfaßte bis zum genannten Zeitpunkt 17 509 ha, davon bebauete Fläche einschließlich Eisenbahngelände und Wege 12 684 ha, unbebaute Fläche (einschließlich Wasserfläche) 4 825 ha. Die Einwohnerzahl betrug 614 678. Auf ein Kopf der im Feuerdienst tätigen Feuerwehrbeamten entfallen: 72 ha und 1 100 Einwohner.

Der Feuerschutz wurde im Berichtsjahre ausgeübt durch die Berufsfeuerwehr, 15 freiwillige Feuerwehren. Die Planhöhe der Berufsfeuerwehr beträgt 254 Köpfe (gegen 263 1928). Die Ernennung einer neuen Leiter (Meh) erfolgte eine Ernennung um 2 Brandmeister, 9 Feuerwehrmänner. (Siehe auch Berufsfeuerwehr 1929 S. 32.)

Eine vollautomatische Meßleiter von 28 Meter — mit Ausdehnung bis 50 Meter — Steighöhe konnte in Dienst gestellt werden. An der Ausrüstung eines neuen Mannschaftswagens mit einem einachsbürigen Gasloper und einem neuen Gerätwagens wurde Ende des Berichtsjahres noch gearbeitet. Die genannten Fahrzeuge haben 3 1/2-Tonnen-Fahrer (Firma Daimler-Benz, Witten (Baden)). Es ist beobachtet, die veralteten Alarmgeräten im Laufe der nächsten Jahre nach Abgabe der zur Erneuerung stehenden Mittel zu ersetzen. Zwei neue Krankenwagen wurden als Ersatz für die mehr betriebsfähige beschafft. Die so notwendigen von der Hauptwache mußten von der außerordentlich schweren Feuerwache der Stadt wiederbeschaffen werden. Die auf Hauptwache herrschende Raumnot zwang zur Errichtung einer Nebenwache mit neun Räumen auf der Feuerwache 6, wohnhaft im Januar 1930 der größte Teil des Magistrats-Personenwagenparkes verlegt wurde.

Eine neue Feuermeldeanlage in gleicher Ausführung wie im Oktober 1928 für den Bezirk der Feuerwache 3 in Betrieb genommen wurde (siehe Bild) erhielt der Bezirk der Wache 8, die Anlage umfaßt 70 Feuermelder und rund 50 Kilometer Erdkabel. Im Bezirk der Wache 4 konnten wegen fehlender Geldmittel zunächst nur etwa 20 Kilometer Kabel verlegt werden.

In der Hauptwache fanden vor Gärten im ganzen 15 Dorngärten statt. Hervorzuheben ist eine Befestigung durch Richter Staatsanwälte anlässlich einer Tagung von Richtern und Staatsanwälten unter Führung des Oberlandesgerichtspräsidenten des Generalstaatsanwalts.

Zufestgestellt wurde ein neuer Tarif für die Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr, soweit dies gegen Entgelt geschieht. Er umfaßt:

Lohnsätze je Stunde für die Beamten.

Dienstgrad	An Werktagen		An Sonn- und Feiertagen	
	bei Tage	bei Nacht	bei Tage	bei Nacht
Feuerwehrmann	1,10	1,45	1,45	1,65
Berufsfeuerwehrmann	1,20	1,55	1,55	1,80
Brandmeister als Wachthabend	1,50	1,95	1,95	2,25
Brandmeister	1,50	1,95	1,95	2,25
Berufsbrandmeister	1,80	2,35	2,35	2,70

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 21 bis 6 Uhr. Zu den Sägen um ein Zuschlag von 20 Proz. Verwaltungskosten. Theater-Sicherheitswachen werden bei Nachmittagsstellungen als dreistündige, bei Abendvorstellung oder Generalproben als vierstündige Arbeitszeit gerechnet. Sicherheitswachen anderer Art werden nach der tatsächlich geleisteten Zeit zur Berechnung von einer halben Stunde für Hin- und Rückweg gerechnet. Schornsteinabstreifen kostet pro Schornstein 5 Mk.

Für das Prüfen von Sicherheitseinrichtungen wird berechnet: je Rauchklappe 50 Pf., Gelen der Scharniere je Klappe

75 Pf., Prüfen der Feuerlöschpumpenanlage 10 Mk., des Hauptmelders jährlich 100 Mk., eines Nebmelders jährlich 5 Mk., einer Alarmweckeranlage jährlich 15 Mk., Leihgebühr für einen Hauptmelder alten Systems jährlich 15 Mk., eines neuen Systems jährlich 60 Mk., Anerkennungsgebühr je Hauptmelder 1 Mk. Sämtliche Melder werden wöchentlich einmal geprüft.

Für das Prüfen von Feuerlöschrichtungen wird berechnet: für einen Hydranten jährlich 6 Mk., jeden weiteren Hydranten bis zu zehn Stück 1,50 Mk., je weitere 1 bis 5 Stück 4 Mk. mehr. Die Prüfungen erfolgen jährlich zweimal.

Für Prüfen (auch Abnahmeprüfung), Ausbessern und Trocknen je Schlauch 2,50 Mk., teilweise Hergebe von Ersatzschläuchen 1 Mk., Transport und zweimaliges Wechseln der Schläuche 5 Mk. — Für Bläzableiter je Erdleitung 7 Mk. (Erfolgreiche Prüfung der Anlage außerdem 10 Mk.)

Für Hilfeleistungen wird erhoben: für Schließen von Hauszäubern bei schadhaften Wasserleitungen durch einzelne Beamte; je Beamter 2 Mk. Wenn ein Fahrzeug entsandt wird 15 Mk. Ausheben gefallener Tiere: für ein Tier 20 Mk., für zwei Tiere 30 Mk. Absperrten von Unfallstellen 8 Mk. Abtoßen von Dach (soweit nicht wegen drohender Gefahr konzentriert) 20 Mark. Kalklöschchen einschließlich Geräte 4 Mk. Ausrücken zu fahrlässigen (?) oder böswilligen Alarmen 15 Mk. Erneuerung einer Feuermeldeleiste, die fahrlässig oder böswillig zerstört wurde, 2,50 Mk. — Krankenbeförderung bis 6 Kilometer 8 Mk., 6 bis 9 Kilometer 10 Mk., 9 bis 12 Kilometer 12 Mk., 12 bis 15 Kilometer 14 Mk., Ortsfremde 1 Mk. mehr. Mitfahren eines Angehörigen 1 Mk. Beförderung nach auswärts und umgekehrt: Grundgebühr 10 Mk., je Kilometer Fahrt 1,25 Mk. Fahrer und Krankenwagenbegleitmann je Stunde 1 Mk. Mitnehmen eines Angehörigen 3 Mk. Magistratspersonenwagen einschließlich Fahrer pro Kilometer 35 Pf. Wartezeit bis eine halbe Stunde frei, jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50 Mk.

An Tagesleihgebühren für Fahrzeuge und Geräte wird erhoben: Motorfahrzeuge (Motorboot einschließlich zwei Mann Besatzung) 10 Mk. Personenkraftwagen und Kleinwagen bzw. Spritze 5 Mk. Druckschläuche 1. und 2. Klasse, 45 und 52 Millimeter 3 Mk., 75 Millimeter 1. W. 4 Mk. Saugschläuche 60 Millimeter 1 Mk., 100 und 125 Millimeter 1. W. 2 Mk. Standrohrwassermeßer 2 Mk. Eimerpreise mit Zubehör, Sauerstoffapparat 1 Mk. Schieberleiter, Schlauchboot ohne Besatzung 3 Mk. Anstellers 2 Mk. Tauchgerät, groß 20 Mk., klein 10 Mk.

Zur Grundgebühr für je 24 Stunden kommt noch eine Betriebsgebühr von je Stunde für Motorspritzen, Motorboot und Großtauchgerät von 5 Mk., Motorleiter 4 Mk., kleine Motorspritze 2,50 Mk., Handdruckspritze, mechanische Leiter, Schieberleiter, Schlauchboot ohne Besatzung 1 Mk., Druckschläuche 30 bzw. 40 Pf., Saugschläuche 10 bzw. 20 Pf. Standrohrwassermeßer und Sauerstoffapparat (der verbrauchte Sauerstoff wird daneben nach den Tagespreisen besonders berechnet) 20 Pf., Anstellers 50 Pf., Kleintauchgerät 2 Mk. Die Tauchstunde kostet 10 Mk. für Groß-, 5 Mk. für Kleintauchgerät. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

Zu den Leihgebühren kommen noch die Lohnsätze für die zur Verfügung gestellten Beamten. Gefahrene Kilometer kosten bei Alarmfahrzeugen ohne Fahrer 50 Pf., für alle übrigen Fahrzeuge mit Fahrer aber ohne Begleitung 1 Mk. pro Kilometer.

Arbeitschläuche 3. und 4. Klasse werden gegen eine tägliche Leihgebühr von 3 Mk. für 45 und 52 Millimeter und 4 Mk. für 75 Millimeter 1. W. abgegeben. Die Leihzeit zählt von der Abholung der Geräte bis zu ihrer Rückgabe. Verbrauchtes Wasser (Wasserpumpe, Kalklöschchen) wird nach dem festgesetzten Einheitspreis berechnet.

In dem Streit wegen Bezahlung der Theater-Sicherheitswachen hat das Reichsgericht am 21. Oktober 1930 (III. 389/1929) entschieden:



Telegraphenstimmer der Feuerwache 3, Elbingerstraße

n. Meber
ende Gas
stigen
daß die
erger und
peraturen
wie ein
hat eine
kopf schnell
steckt, so
endet, angel
nicht unvor
betritt am
Grad in
peraturen
im Mäheren
grünen
teigern sich
in, um an
ist herant
um Kochen
er Flamme
ist dabei
verbesserte
der Kodier-
Liter Gas
Liter Gas
gen keine
je meist hat
kleinstellen
immer zu
scherbrenner
ara 150 bis
s. Bei An
in sind, sch
as Wächter
sch neben
nicht zu
schloß od
gehört ma
s aufgedr
Ansmann
nn sogar
n, besonde
ist aus An
ne anzünd
sich bis zu
efammet, un
oll durch ent



„Die von der städtischen Feuerwehr Breslau geforderte Bezahlung der gestellten Feuerwachen und für das Prüfen der Rauchklappen ist dem Grunde nach berechtigt.“

Aus den Entscheidungsgründen: „Die Klägerin (Stadtgemeinde Breslau, d. V.) fordert, wie das angegriffene Urteil zutreffend ausführt, das Entgelt für ihre Leistungen mit der Behauptung, daß es sich um Ansprüche aus Dienstvertrag (entl. aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus rechtloser Bereicherung) handle. Sie macht also einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch geltend. Würden die von der Klägerin vorgetragene Tatsachen ergeben, daß es sich in Wahrheit nicht um eine Vergütung für private Dienstleistungen, sondern um die Erhebung von Gebühren für eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit handle, so würde damit allerdings nicht nur die sachliche Grundlage des Anspruchs entfallen, sondern zugleich seine Verfolgung auf dem Rechtsweg ausgeschlossen sein. Insofern fallen die Fragen, ob der Anspruch im Rechtsweg verfolgbar, und ob er sachlich begründet ist, zusammen. Der Rechtsweg ist aber auch unter diesem Gesichtspunkte zulässig, weil, wie sogleich weiter zu erörtern ist, die von der Klägerin geforderte Vergütung in der Tat sachlich den Charakter der Dienstvergütung trägt.“

Der Beklagte (Theaterdirektor, d. V.) hatte sich für seine Auffassung, daß die Klägerin durch Ausübung des vorbeugenden Feuer-schutzes nur einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung genüge, auf § 7 des Feuerreglements vom 22. Februar 1866 berufen, in dem es bei Umschreibung der Aufgaben der Feuerwehrmänner heißt:

„Diese sind in zwei Abteilungen geteilt, von denen immer die eine 24 Stunden auf Wache, während die andere in dieser Zeit zu Theaterwachen usw. und zu verschiedenen städtischen Arbeiten benutzt wird. Die Feuerwehrmänner werden zur Bedienung der Spritzen und Wasserwagen, zur Rettungskolonnen und zum Ausräumen der Brandstelle während und nach dem Brande verwendet.“

Das Berufungsgericht prüft die Entstehungsgeschichte dieses Reglements und entnimmt aus ihr, daß das Reglement selbst kein Ortsstatut sei und auch nicht zur Auslegung des Aufgabekreises der Feuerwehr als einer Gemeindeanstalt verwendet werden könne.

Die Stellung der Theater wie der sonstigen Wachen sei vielmehr als eine Nebenbetätigung der Feuerwehrmannschaften gewollt gewesen, aus der der Gemeinde selbst keine Mittel zuzuführen sollten, also hätten auch die Einnahmen aus dieser Betätigung keine von der Stadt dem Pensionsfonds zugeleiteten öffentlich-rechtlichen Gebühren sein sollen, sondern seien als privat-rechtlichen Entgelt gedacht gewesen. Der Magistrat habe mithin diese Betätigung der Feuerwehr ihrem öffentlich-rechtlichen Aufgabekreis nicht hinzugerechnet wissen wollen. Daß dies nicht der Sinn der Einteilung der Feuerwehrmänner in § 7 des Reglements sein könne, gehe auch aus der Unbestimmtheit der Zwecke hervor, für die die Feuerwehr danach bereit gehalten werde, und aus denen die Stellung von Theaterwachen nur beispielsweise herausgehoben sei.

Unter diesen Umständen siehe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, nichts im Wege, das Stellen der Theaterwachen durch die Feuerwehr auf Grund eines privat-rechtlichen Dienstvertrages vorzunehmen. Die gelegentliche Bezeichnung des Entgelts als „Gebühr“ könne es ebensowenig zu einer öffentlich-rechtlichen Abgabe machen, wie die Aufstellung von Gebührenordnungen. Ob ihre Aufstellung nach Einvernehmen mit den Theaterunternehmern erfolge sei oder einseitig vom Magistrat vorgenommen werde, sei für den Rechtscharakter der Leistung als Dienstleistung unerheblich; Folgerungen hieraus könnten auch nur nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen gezogen werden. Auch sei der Feuerwehr keine Monopolstellung eingeräumt. Denn auch die Regierungsbaupolizeiverordnung vom 18. Juni 1909 verlange nur, daß die Feuerwachen in der Regel der Ortsfeuerwehr zu entnehmen sei-

Den Abschluß eines Dienstvertrages über die Stellung der Feuerwachen und über die Nachprüfung der Rauchklappen entnimmt das Berufungsgericht aus dem unstrittigen Sachverhalt in Verbindung mit den Verhandlungen vom 29. Dezember 1903 und vom 19. Januar 1904 und mit dem Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 18. Februar 1921. Es führt aus, daß der Beklagte hiernach Kenntnis gehabt habe, daß er für Inanspruchnahme der Dienste der Feuerwehr das tarifliche Entgelt zu zahlen habe, und daß er in dieser Kenntnis nicht nur die von ihm geforderte Sicherheit geleistet, sondern auch jahrelang die Vergütung bezahlt habe. Damit habe er seinen Vertragswillen mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, und auch die Klägerin habe ihre Dienste nur gegen das tarifliche Entgelt leisten wollen. Der Dienstvertrag sei also zustande gekommen.

Ein Rechtsverstoß ist in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu erkennen. Sie beruhen überwiegend auf der Erwägung, daß in Breslau keine örtlichen Rechtsvorschriften beständen, durch die die Aufgabe des vorbeugenden Feuer-schutzes in den öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis der Stadtverwaltung aufgenommen worden sei. Die Feststellung, daß ein Ortsrecht des bezeichneten Inhalts nicht besteht, bewegt sich auf dem Gebiet des irreversiblen Rechts und ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Dafür, daß aus den allgemeinen, über den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau hinausgreifenden Rechtsvorschriften zu entnehmen sei, daß die Stellung des Feuer-schutzes einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der Stadtgemeinden entspringe, ist nichts beigebracht; eine solche Auffassung würde auch der Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. März 1921 (RG. Bd. 123 S. 344, insbesondere S. 347), an der festzuhalten ist, widersprechen.

Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht habe keinesfalls die Behauptung des Beklagten außer acht lassen dürfen, daß die Klägerin seit Jahr und Tag die Stellung von Theaterwachen selbst als rein öffentlich-rechtliche Tätigkeit gekennzeichnet habe, daß sie besondere Gebührenordnungen dafür ausgearbeitet und die Vergütung für die Stellung von Theaterwachen als „Gebühr“ eingefordert und bezahlt erhalten habe, und wenn sie weiter ausführt, es hätten auch die Gesichtspunkte, die das Kammergericht in seinem Urteil vom 15. Oktober 1926 für den öffentlich-rechtlichen Charakter des vorbeugenden Feuer-schutzes aufführe, vom Berufungsgericht geprüft werden müssen, so macht sie mit diesen Ausführungen den vergeblichen Versuch, eine Nachprüfung irreversiblen Rechts im Rechtszuge der Revision herbeizuführen.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über das sachliche Zustandekommen des Dienstvertrages durch die Verhandlungen zwischen den Rechtsvorgängern des Beklagten und der Stadt Breslau, durch die dem Beklagten von der Stadt Breslau gemachten Mitteilungen vom 18. Februar und 23. März 1921 und durch die tatsächliche Zahlung der Vergütung während mehrerer Jahre sind rechtlich nicht zu beanstanden, sondern enthalten eine mögliche und Auslegungsgründlage nicht verletzende Auslegung der zugrunde liegenden Erklärungen.

Der Revision kann auch nicht beigegeben werden, wenn sie meint, daß der Vertragschluß die Vorschriften des § 56 Nr. 1 der Stadtordnung für die östlichen Provinzen über die Beteiligung von Gemeindevorkunden verletze. Denn der vorbeugende Feuer-schutz in den Breslauer Theatern ist eine Aufgabe, die bei der Größe der Stadt und dem Umfang der Verwaltungsgeschäfte unbedenklich zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen ist, so daß der Abschluß von Verträgen über diesen Gegenstand den besonderen Vorschriften des § 56 Nr. 8 der preussischen Stadtordnung für die östlichen Provinzen nicht unterliegt. (D. O. auch III 1912 S. 96 53, S. 925 Nr. 20; RG. Bd. 104 S. 206.)

Krause, Oberbrandmeister, Breslau

Notverordnung und Krankenlohnbestimmungen für Angestellte

Auf Grund der Bestimmung des § 616 BGB., der wie folgt lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zuzulohnt.“

haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung ihres vollen Lohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit infolge unverschuldeter Dienstverhinderungen durch einen in der Person des

Arbeitnehmers liegenden Grund. Zu solchen unverschuldeten Dienstverhinderungen gehören in erster Linie die Krankheits- und Betriebsunfälle. Der Arbeitgeber war also verpflichtet, in solchen Fällen den vollen Lohn weiterzuzahlen. Offen blieb jedoch in Einzelfall die Frage, für welche Zeit nun der Lohn weiterzuzahlen ist. Der § 616 BGB. sagt hierüber nichts Bestimmtes, sondern nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit. Diese relative Bestimmung hat in der Rechtsprechung dazu geführt, im Einzelfall solche „nicht erheblichen“ Zeiten abzustellen an der Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, z. B. ein langjährig beschäftigter hatte Anspruch auf eine längere Zeit der Lohnfortzahlung wie ein nur kurze Zeit Beschäftigter; ein Arbeiter



täglicher Kündigungsfrist erhielt nur eine kürzere Zeit den Lohn fortgezahlt wie ein Angestellter mit monatlicher oder vierteljährlicher Kündigungsfrist und ähnliche Merkmale.

Diese Unsicherheit sowie die Tatsache, daß der § 616 BGB. abdingbar ist — also durch Arbeitsvertrag gänzlich abgedungen werden konnte —, war für die Gewerkschaften Veranlassung, in den Tarifverträgen einheitliche und unabhängige Regelungen zu treffen. Es wurden in fast allen Tarifverträgen für die Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Dienstleistungen restlos — die bestehenden Krankenlohnzuschußbestimmungen geschaffen. Diese tariflichen Regelungen sind eine Ergänzung und Erweiterung des § 616 BGB. dergestalt, daß für alle vom Tarifvertrag erfaßten Personen einheitlich im Krankheitsfalle ein Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse über in seiner Dauer abgestuft ist nach den Beschäftigungsjahren — gewährleistet ist.

In diesen seit über einem Jahrzehnt bestehenden Zustand griff bereits die erste Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 ein. Sie brachte eine Abänderung des § 189 RDO., wonach bei vertraglicher voller Lohnfortzahlung die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung von Krankengeld entfiel. Nur bei Zuschußleistungen des Arbeitgebers blieb diese Verpflichtung bestehen. Ich darf hierzu auf die seinerzeit in der „Gewerkschaft“ veröffentlichten Artikel zu dieser Frage verweisen. Durch die zweite Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist dieser Eingriff jedoch noch erweitert, und zwar nur für die Angestellten. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 65 BFR, § 137c Abs 2 GG, und § 616 BGB. wurden durch Einfügen einer neuen Bestimmung ergänzt, und zwar der hier behandelte § 616 BGB. wie folgt:

Der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestellten-Vergütungsgesetzes) für den Krankheitsfall kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Durch diese Bestimmung wird die bisherige Abdingbarkeit beseitigt und der Anspruch des Angestellten auf volle Lohnfortzahlung für eine „nicht erhebliche“ Zeit für unabhängig statuiert. Dies bedeutet, daß unabhängig von den bestehenden tarifvertraglichen Krankenlohnzuschußbestimmungen die Angestellten im Falle ihrer Dienstverhinderung ihren Anspruch auf volle Fortzahlung ihres Gehaltes geltend machen können, allerdings nur für eine „nicht erhebliche“ Zeit. Für diese Zeit fällt auf Grund der ersten Notverordnung dann auch selbstverständlich der Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse fort. Durch diese gesetzliche Ergänzung in das vertragliche Tarifrecht ist die Frage, was ist eine „verhältnismäßige nicht erhebliche“ Zeit für den Einzelfall wieder offen geworden, und zwar in unrichtiger Weise. Denn der finanzielle Erfolg, der damit für die Krankenkassen erzielt werden sollte, ist sicherlich zumindest in der Auswirkung auf § 616 BGB. sehr gering und steht in keinem Verhältnis zu der im Tarifvertragsrecht hervorgerufenen Unsicherheit, die besser vermieden werden wäre.

Die Rechtslage für die Angestellten aus § 616 ist nunmehr folgende:

1. Sieht der Tarifvertrag eine Lohnfortzahlung unter Anrechnung der gesetzlichen Barleistungen aus der RDO. vor, so hat der Angestellte Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf volle Gehaltsfortzahlung für die ganze Dauer der tarifvertraglichen Krankenlohnfortzahlung. Dies ergibt sich daraus, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, an sich das volle Gehalt weiterzuzahlen und nur die Barleistungen aus der RDO. zur Anrechnung zu bringen. Solche Leistungen erfolgen jedoch von den Krankenkassen gemäß der ersten Notverordnung nicht und demzufolge bleibt die volle Gehaltsfortzahlung für den Arbeitgeber bestehen.

2. Ist im Tarifvertrag der Krankenlohn als Zuschußleistung zu den Leistungen aus der RDO. festgelegt, so hat der Angestellte zunächst Anspruch auf volle Gehaltszahlung durch den Arbeitgeber für eine „nicht erhebliche“ Zeit, und daran anschließend Anspruch auf Krankenlohn gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen.

Es ist verlockend, den unter 1. genannten Grundsatz — d. h. volle Gehaltsforderung für die ganze Dauer der Krankheit, mindestens jedoch bis zur im Tarifvertrag vorgesehenen Dauer — allgemein zur Durchführung zu bringen. Hiergegen werden sich jedoch bestimmt die Arbeitgeber ganz energisch wehren und ein solches Zugeständnis ablehnen. Sie werden vielmehr dazu übergehen, solche sie belastende Bestimmungen durch Kündigung des Tarifvertrages aufzuheben. Diese Kündigung kann zwar nicht unter Berufung auf die zweite Notverordnung außertariflich mit Monatsfrist zum 31. Januar 1931 wie die Gehaltsbestimmungen gekündigt werden — wie es auch bereits von einzelnen Arbeitgeberverbänden versucht worden ist —, sondern nur mit der tariflich vorgesehenen Frist zu dem gleichfalls vorgesehenen Termin.

Offen lassen wir im Rahmen dieser Abmahlung die Frage, welchen Erfolg eine etwa von Arbeitgeberseite eingeleitete Anfechtungsklage auf Nichtigkeit solcher tariflichen Bestimmungen haben wird. Unseres Erachtens wird eine solche Klage nur in ganz bestimmten Fällen vielleicht Erfolg haben, nämlich dann, wenn der Arbeitgeber zur vollen Gehaltszahlung für eine lange Dauer, z. B. 26 Wochen, ohne Anrechnungsmöglichkeit der Barleistungen aus der RDO. — die vorher gegeben war — verpflichtet ist.

Mit Rücksicht hierauf sowie auf die wieder offene und zu Klagen Anlaß gebende Frage der „nicht erheblichen“ Zeit erscheint es uns im Interesse eines einheitlichen Tarifrechts zweckmäßig und notwendig, auf dem Wege der Parteivereinbarung diese Zweifel durch eine entsprechende Fassung der tarifvertraglichen Bestimmungen zu beseitigen. Bestimmte Vorschläge in dieser Richtung zu machen, müssen wir uns wegen den verschiedenartigen Verhältnissen verlagen. Allgemein umrissen dürfte es genügen, wenn den bestehenden Krankenlohnbestimmungen ein einleitender Satz vorangestellt wird, wonach die Vertragsparteien erklären, daß sie im Sinne des § 616 BGB. als eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ die Dauer Tage ansehen und für diese Zeit das volle Gehalt weitergezahlt wird. Im übrigen können dann die alten Bestimmungen weiter Geltung haben. J. Edina.

Faschistische Sonderbündelei und Beamtenchaft

Allen bisher vorliegenden Nachrichten über den Konflikt zwischen der Reichsregierung einerseits und den Landesregierungen in Thüringen und Braunschweig andererseits, der sich um die Frage der Polizeikooperationszuschüsse und um die Zukunft der Volkshilfe dreht, hat es den begründeten Anschein, als ob dieser Streit immer mehr auf dem Rücken der Beamtenchaft ausgetragen werden soll.

Wenn man berücksichtigt, daß der Begriff des politischen Beamten, der jederzeit zur Disposition gestellt werden kann, ziemlich unklar ist, dann wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß der jetzige Zustand, demzufolge jeder einzelne Polizeiwachmeister unter die Bestimmungen, die nur für politische Beamte Geltung haben, fällt, völlig unmöglich ist. Minister, Staatssekretäre und Amtsinhaber sind als politische Beamte von den jeweiligen Parlamentsmehrheiten abhängig; die Beamtenchaft in ihrer Masse dagegen hat ihr Recht ordnungsgemäß und nach jeder Richtung unparteiisch zum Wohle des Volksganzen, also zum Wohle des Staates zu verwalten. Wer die Beamtenchaft, wie es in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, politisiert, verläßt sich auf dem Wohlergehen des Volksganzen, da durch die Politisierung die Unruhe in den Beamtenkörper hineingetragen wird, der sich zum Nachteil des Staates bemerkbar machen kann.

Diesem Gedanken gänzlich folgend hat das Reich und einzelne Landesregierungen die Beamten gewarnt, sich an den Bestrebungen

der radikalen Flügelparteien zu beteiligen, weil diese Parteien den republikanischen Staat, auf dessen Verfassung jeder Beamte freiwillig vereidigt ist, programmatisch bekämpfen. Wir wollen an dieser Stelle nicht nochmals darüber sprechen, daß einzelne Länderminister, die diesen radikalen Parteien angehören, es fertig bringen, bei ihrer Vereidigung als Minister kaltblütig die republikanische Verfassung erneut durch Eid auf sich als bindend anzusehen. Das überraschende Bekenntnis eines der gleichen Partei angehörenden Reichstagsabgeordneten, daß der der Republik geleistete Eid gewissermaßen nur als Mittel zum Zweck angesehen wird, und daß Eid und Ehrenwort der Angehörigen der Nationalsozialistischen Partei je nach der vorhandenen Situation ohne weiteres jederzeit gebrochen werden können, ohne daß dadurch die Ehrenhaftigkeit der Person in den Augen dieser Parteiangehörigen angefaßt wird, spricht Bände.

Diese Dinge muß man aber im Auge behalten, wenn man die Bestrebungen beobachtet, nationalsozialistische Beamtenorganisationen ins Leben zu rufen. In der letzten Zeit haben sich auf diesem Gebiet bestimmte Dinge abgepielt, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Beamtenorganisationen wachzurufen, damit sie nicht eines schönen Tages vor Tatsachen stehen, die sie vielleicht nicht mehr meistern können. In diesem Zusammenhange sei an die nationalsozialistische, also rein politische Eide verweisen, die sich bei den letzten Beamtenratswahlen der Reichsbahn gezeigt und

In erster Linie die Stimmen der Bürobeamten der Direktionen auf sich vereinen konnte. Dem aufmerksamen Beobachter wird es ferner nicht entgangen sein, daß es gewisse Beamtenorganisationen gibt, in deren Spitze Persönlichkeiten sitzen, die sich wohl auf das Programm der Organisationen festgelegt haben, die aber trotzdem mit der nationalsozialistischen Idee, übertragen auf organisationspolitische Gebiet, sich so völlig vertraut gemacht haben, daß sie alles tun, um die bisherige Organisationsarbeit zu diskreditieren, dadurch die Stimmung der Mitglieder den Organisationen gegenüber ungünstig zu beeinflussen suchen, um durch diese Ministerarbeit einen günstigen Boden für die Neugründung faschistischer Organisationen zu schaffen. Man täusche sich nicht etwa über den Mißerfolg der faschistischen Liste bei der Beamtenratswahl der Reichsbahn. Hier war der Boden nur noch nicht genügend vorbereitet, da nur einzelne Heißsporne es als ihre Pflicht aufgefaßt hatten, eine faschistische Liste aufzustellen, die sich die Parteileitung gewissermaßen gefallen ließ, sie nicht direkt desavouierte, weil sie an einer Zählung ihrer Schäfchen interessiert war.

Es ist uns bekannt, daß es gewisse Organisationen gibt, bei denen einzelne und nicht völlig einflusslose Mitglieder nach dem System der politischen Zellenbildung arbeiten, um innerhalb der Organisationen durch künstlich erzeugte bzw. gesteigerte Unzufriedenheit mit den Organisationsleistungen die Mitglieder für den faschistischen Gedanken und damit auch für die faschistische Organisationsform reif zu machen. Bei der politischen Indolenz weiterer Volksschichten könnten derartige Bestrebungen einen gewissen Erfolg haben, insofern, als sie all das, was die Gewerkschaften in jahrelanger Aufbauarbeit erreicht haben, durch Gründung faschistischer Gewerkschaften, die in erster Linie natürlich die Bekämpfung der bestehenden Organisationen sich zum Ziele setzen müßten, wieder zunichte machen, wodurch die Verwaltungen natürlich leichtes Spiel hätten. Man darf ja doch nicht verkennen, daß der ganze politische Radikalismus eine Fiebererkrankung des wirtschaftlich kranken Volkes ist. Mit dem Augenblick, in dem es gelingt, die schwere Arbeitslosigkeit zu beheben, ist die faschistische Gefahr, wie auch die kommunistische Gefahr gebannt. Wir behaupten nicht zuviel, wenn wir darauf hinweisen, daß noch nicht ein Prozent der Anhänger der faschistischen Idee von dem Vorhandensein eines Parteiprogramms dieser Partei etwas wissen, geschweige denn es kennen.

Jedenfalls bereitet sich auf dem organisationspolitischen Gebiete alles Mögliche vor, was sowohl die Organisationsführer, wie auch die Mitglieder selbst dazu bewegen sollte, diesen Baumzählern recht gründlich das Handwerk zu legen. **B. K. O.**

UMSCHAU

Bürgersteuer. Ueber die Bürgersteuerpflicht bestehen immer noch Zweifel. Es ist deshalb notwendig festzustellen, daß 1. die durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. S. 517) festgesetzte Staffelung der Bürgersteuer erst mit dem Rechnungsjahr 1931, also 1. April d. J. wirksam wird und für das Steuerjahr 1930 noch die Staffelung nach der Verordnung vom 26. Juli 1920 (RGBl. S. 311) gilt. Also der Landeslag für 1930 für Einkommen bis zu 8000 Mk. betraut 6 Mk., wenn nicht durch Gemeindefestbeschluss gemäß § 6 der Verordnung ein höherer Satz festgelegt ist. 2. die Bürgersteuer wird nach § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 1. Dezember 1930 von allen über 20 Jahre alten selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen erhoben. Die Frage, ob die nicht getrennt lebende Ehefrau auch für das Steuerjahr 1931 bürgersteuerpflichtig ist, beantwortet der Reichsfinanzminister im Reichsbesoldungsblatt Nr. 1 1931 mit ja. Er verweist darauf, daß durch die in der neuen Fassung aufgestellte Voraussetzung (selbständig auf eigene Rechnung leben) eine Änderung in der Steuerpflicht der Ehefrau nicht eintritt. Der Begriff „selbständig auf eigene Rechnung leben“ gelte für nicht getrennt lebende Ehegatten gemeinsam. Die Ehefrau sei deshalb auch für das Jahr 1931 bürgersteuerpflichtig. Dies ergebe sich aus § 5, Absatz 3, Ziffer 2, wonach für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben, die Bürgersteuer auf die Hälfte des Landeslages ermäßigt wird, der für den Ehemann gilt. Die Durchführungsbestimmungen für das Jahr 1931 werden die Bürgersteuerpflicht der Ehefrau noch ausdrücklich hervorheben.

Die Beamtenspitzenorganisationen beim Reichskanzler. Reichskanzler Dr. Brüning empfing vor kurzem in Gegenwart des Reichsministers des Innern Dr. Wirth, und des Reichspostministers Dr. Schäfer, Vertreter der Beamtenspitzenorganisationen. Er hatte diese Ausrede mit ihnen erbeten, um gegen die verschiedentlich in der Öffentlichkeit sich breitmachende unverantwortliche beamtenfeindliche Heße Stellungen zu nehmen und die Haltung der Reichsregierung zu der Beamtenchaft klarzulegen. Der Reichs-

kanzler erinnerte daran, daß er bereits bei Gelegenheit der Einbringung des Wirtschafts- und Finanzplanes in seiner Rede vom 16. Oktober 1930 vor dem Reichstag von der Schicksalsverbundenheit zwischen Beamten und Staat gesprochen habe. Er habe schon damals namens der Reichsregierung versprochen, für die Erhaltung eines pflichtgetreuen Beamtentums tatkraftig einzutreten sowie alle unberechtigten Angriffe von ihm abzuwehren. Bei der Besprechung ging der Reichskanzler näher auf diese Frage ein und betonte, daß gerade in der heutigen schweren Zeit das Berufsbeamtentum die zuverlässigste Stütze des Staates sein müsse. Er könne sich nicht vorstellen, wie die schweren Aufgaben eines treuen und zuverlässigen Berufsbeamtentums zu lösen seien. Am Schluß seiner Ausführungen versicherte der Reichskanzler, daß die Reichsregierung die ungerechten Angriffe gegen die Beamtenchaft lebhaft bedauere. Da die Reichsregierung es nicht dulden könne, daß die Beamtenchaft zu Unrecht Zielobjekt der öffentlichen Verhöhnung werde, werde er, der Reichskanzler, im Interesse des Staates alles tun, um gegen die Verleumder des Berufsbeamtentums vorzugehen und die schweren unberechtigten Angriffe von der Beamtenchaft mit Nachdruck abzuwehren. Die Beamtenchaft könne daher zu der Reichsregierung das größte Vertrauen haben.

Die schönen Worte des Reichskanzlers können über die unsoziale Einstellung der Regierung Brüning nicht hinwegtäuschen.

Gestaffelte Gehaltshürzung? Im Hessischen Landtag ist von der SPD ein Antrag eingebracht, dessen Siffer 1 folgenden Wortlaut hat:

„Wir beantragen, der Landtag möge beschließen, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß in kürzester Zeit ein neues Besoldungsgech geschaffen wird, durch das neben einer Verminderung der Besoldungen zwischen den einzelnen Gruppen auch eine wesentliche Erhöhung der Gehälter der oberen Gruppen erfolgt.“

Bei diesem Antrag handelt es sich um folgendes: Die Gehaltshürzung, die der Reichspräsident am 1. Dezember 1930 anordnet hat, beträgt schematisch 6 Proz. für alle Gruppen. Die Verordnung zwingt die Länder und Gemeinden, die gleiche schematische Gehaltshürzung zu übernehmen. Zum Teil ist das bereits geschehen. Trotzdem ist nicht auszuschließen, daß in einzelnen Ländern doch eine gestaffelte Gehaltshürzung zustande kommt.

Allerdings könnte ein Land unseres Erachtens auch ohne Zustimmung der Reichsregierung und ohne ein neues Besoldungsgech für seine Landesbeamten eine Staffelung einführen. Die Rechtslage ist die folgende: Die sechsprozentige schematische Gehaltshürzung ist nur zulässig, wenn der in fast allen Besoldungsgechen enthaltene Vorbehalt gültig ist, daß die Befoldung durch einfaches Gech wieder herabgesetzt werden kann. Wenn dieser Vorbehalt die Rechtsgrundlage für eine sechsprozentige Gehaltshürzung abgeben kann, so kann er selbstverständlich auch Rechtsgrundlage für eine zweiprozentige und für eine zehnprozentige Gehaltshürzung, also für eine Staffelung sein. Es fragt sich jetzt, ob eine deutsche Landesregierung den Mut haben wird, eine Staffelung von sich aus einzuführen.

Der DBB. sabotiert den Staffelungsantrag zur Gehaltshürzung. In der Gesamtvorstandssitzung des DBB. am 17. Dezember 1930 wurde lebhaft die Frage der Gehaltshürzung durch die Notverordnung debattiert. Interessant waren dabei die Gegenläufe, die sich zwischen den unteren und den höheren Beamten innerhalb dieser Organisation aufstauten. Während Kugler vom „Kombi“, in dem zum weitaus größten Teil untere Beamte organisiert sind, sich dahingehend aussprach, daß der deutsche Beamtenschaft jetzt die Pflicht hat, eine Staffelung der Abzüge zugunsten der unteren Besoldungsgruppen zu fordern, weil der untere Beamte bei gleichem Prozentsatz sozial schwerer getroffen wird als der höher besoldete Beamte, betonte Dr. Friedländer als Vertreter der höheren Beamtenschaft Kugler gegenüber, „daß seine Mitglieder es nicht verzeihen würden, wenn ihnen noch mehr abgezogen wird als die Regierung fordert. Es wäre für die höheren Beamten tatsächlich ein Opfer, wenn ihnen soviel mehr abgezogen wird als man durch Staffelung bei den anderen Beamten spart. Die höheren Beamten würden das als ein Sonderopfer auffassen, und gegen ein solches haben wir uns immer gewehrt.“ — In der Gesamtstimmabgabe wurde dann eine Entschließung mit großer Mehrheit angenommen, in der u. a. auch gesagt ist:

„Der Gesamtvorstand ersucht, daß der Reichstag bei der Beratung der dem Haushaltsausschuß überwiesenen Initiativgesetzentwürfe zur Änderung der Verordnung über die sozialen Gestaltung der Beamtenschaft findet. Der Gesamtvorstand beauftragt den geschäftsführenden Vorstand alles zu tun, um die Nachteile zu beseitigen und den Reichstag zu überzeugen, durch Staffelung der Gehaltshürzung innerhalb des Landes 6 Proz. eine soziale Gestaltung zugunsten der geringer besoldeten Beamten“

gruppen zu befristigen. Der finanzielle Ansatz müßte durch Einsparung an den sachlichen Ausgaben der öffentlichen Verwaltung gedeckt werden."

Bekanntlich sieht der unter Mitwirkung des ADB zustande gekommene Initiativantrag der Sozialdemokratischen Partei folgende Sätze vor: Bei einem Gehalt bis zu 3000 Mk. 4 Proz., bis 4000 Mk. 5 Proz., bis 5000 Mk. 6 Proz., bis 6000 Mk. 8 Proz., über 6000 Mk. 10 Proz. Diese Sätze würden errechnet unter Berücksichtigung der Aufbringung des gleichen Betrages wie durch die generelle Gehaltskürzung um 6 Proz. Nur unter diesem Vorbehalt hat die Reichsregierung seinerzeit zugestimmt, einem Staffellungsantrag widerstreben zu wollen. In dem einen Teil der Entscheidung wünscht der DBB eine soziale Gestaltung der Gehaltsanpassung, in dem anderen verlangt er eine Staffellung innerhalb des Satzes von 6 Proz. Da damit aber die von der Regierung errechnete Summe nicht aufgebracht wird, in diesem Punkt die Entscheidung also negativ bleiben muß, kann man schon ruhig von einer Sabotage des SPD-Antrages sprechen. Jedenfalls besteht auf diese Art und Weise nicht die Möglichkeit, die unteren Beamten zu entlasten und die oberen Beamten härter zur Gehaltskürzung herauszuziehen. In dieser Entscheidung kommt aber auch die ganze Gegensätzlichkeit innerhalb der Mitgliedschaft des DBB zum Ausdruck, und es spricht von wenig Solidarität der höheren Beamten den unteren Beamten gegenüber, wenn man eine Kürzung, die doch immerhin noch zu tragen wäre, weit von sich weist.

Notverordnung und Krankengeld. Das Landesarbeitsgericht Berlin mußte sich am 6. Januar 1931 mit der für Behördenangestellte, für die Staatskasse und für die Krankenkassen wichtigen Frage beschäftigen, wer nach der ersten Notverordnung vom 26. Juli 1930 die Krankheitsstände der Behördenangestellten aufzukommen hat. In der Darstellung des schönen Themas: „Miß da keiner seine Leiden, daß der andere für ihn zahlt, zahlt keiner von uns beiden“, bekamen bis zum Inkrafttreten der zweiten Notverordnung erkrankte Behördenangestellte weder Gehalt noch Krankengeld, weil sich die Gelehrten über die Auslegung der ersten Notverordnung nicht einig waren. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde vom Landesarbeitsgericht unter dem Vorsitz von Landesrichterdirektor Schmidt verurteilt, einem im Oktober erkrankten Angestellten das volle Gehalt nachzuschicken. Nach der ersten Notverordnung muß der Anspruch auf Krankengeld bei Fortzahlung des Gehalts, jedoch nicht bei Zahlung von Zuschüssen des Arbeitgebers im Krankengeld. Im Tarifvertrag zwischen der Reichsanstalt und den Anzeigerverbänden war vorgesehen, daß den erkrankten Angestellten entsprechend der Dauer ihrer Dienstzeit zu mindestens zwei und höchstens 15 Wochen die Dienstbezüge bei Abzug der reichsstatistischen Beiträge an Krankenkassen und Hausgeld weitergezahlt werden. Diese Bestimmung wurde nicht beachtet werden muß, während die Reichsanstalt behauptete, sie habe nur Zuschüsse zum Krankengeld vereinbart. Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. September 1930 sollte aber unter Zuschüssen des Arbeitgebers nur solche Anwendungen verstanden werden, die zusammen mit dem Krankengeld noch nicht einmal den Betrag des vollen Gehalts ausmachen würden. Diese Rechtsunsicherheit ist durch die zweite Notverordnung zunächst beseitigt worden, indem festgesetzt wurde, daß die im Handelsgesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch und in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gehaltszahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber erkrankten Angestellten nicht durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden können. Damit ist eindeutig festgestellt, daß die Ersparnisse der Krankenkassen zugute kommen, damit sie ihre Beiträge bezahlen können. Die Behörden dagegen sträuben sich, die Auffassung auch für die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Notverordnung anzuerkennen. Allein gegen die Reichsanstalt schweben noch zahlreiche Prozesse, die einen Gesamtschritt von etwa 700.000 Mk. haben dürften, für die Reichsverwaltung, mit Ausnahme von Post und Reichsbahn stehen auch die einschlägige Bedeutung ist die Revision beim Reichsarbeitsgericht zugelassen worden.

Der Beamtenauschuß des Reichstaats. Der 14. Ausschuß (Beamteneigenschaften) des Reichstags hat nunmehr folgende Zusammensetzung erhalten: Sozialdemokratische Partei: Bender, Frau Nemiß, Schmann (Württemberg), Seefel, Seppel (Schriftführer), Dr. Döster. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei: Dr. Fabricius, Haffé, Jenzen (Schriftführer), von dem Hebebeck, Sprenger. Kommunistische Partei: Thwalek, Jada'sch, Mühlhal, Müller (Vorsitzender). Zentrum: Hönnekes, Kampfschulte (Schriftführer), Kerd, Schulzdonk.

Deutschnationale Volkspartei: Gotthainer, Carterenz. Deutsche Volkspartei: Morath (Stellvertreter des Vorsitzenden). Deutsches Landvolk: Hemeter, Lehmann (Frankfurt). Wirtschaftspartei: Lude. Christlich-sozialer Volksdienst und Konservative Volkspartei: Kling (Stuttgart). Bayerische Volkspartei: Hämmerich. Staatsparteiliche Fraktionsgemeinschaft: Dr. Kütz.

Die Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch. Schon der vorige Reichstag hat mit den Beratungen eines neuen Strafgesetzbuches begonnen. Kurz bevor er aufgelöst wurde, machte man ein spezielles Uebergangsgesetz, durch das der Entwurf mit dem gesamten dazugehörigen Material dem nächsten Reichstag neu übergeben wurde. Auf Grund dieses Gesetzes begann der vorige Reichstag bald nach seiner Wahl seinerzeit wieder mit den Verhandlungen. Sie zogen sich hin, bis auch der vorige Reichstag aufgelöst wurde. Diesmal verfaumte man es, ein Uebergangsgesetz zu machen. Nun hätte es erst wieder besondere Beratungen im Reichskabinett bedurft, ehe der Justizminister den Entwurf zum drittenmal hätte vorlegen dürfen. Deshalb hat der Abgeordnete Kahl, der der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses im vorigen und vorvorigen Reichstag war, den Entwurf übernommen und als Initiativantrag dem neuen Reichstag vorgelegt. Die Beratungen hätten auch bereits begonnen, wenn nicht der Vorsitzende des jetzigen Strafrechtsausschusses, der nationalsozialistische Abgeordnete Frank, dem Zentrum inermessliche politische Geldsätze mit Hilfe der Kirche vorgeworfen hätte und der Ausschuß deshalb aufgelassen wäre. Der Entwurf enthält wieder zahlreiche für die öffentlichen Arbeitnehmer wichtige Bestimmungen über Bestehung, Urkundenfälschung, Grenzsperrgebietsverletzung, Sabotage lebenswichtiger Betriebe usw. Wir haben während der Beratungen mehrere Anträge zu dem ursprünglichen Entwurf gestellt, zum Teil gemeinsam mit dem ADB, als der unabhängigen Beamtenorganisation und dem AFA-Bund für die öffentlichen Angestellten und haben dadurch schon wesentliche Verbesserungen des Entwurfs erreicht. Selbstverständlich werden wir auch jetzt weitere Verbesserungsanträge einreichen.

Weiteres Sinken der Brandkurve. Auch im Spätherbst 1930 hielt das Sinken der Brandkurve weiter an, und zwar erreichte sie im Monat November den tiefsten Stand im ganzen Jahre. In diesem Monat ereigneten sich im Deutschen Reich 10 000 Brände und mehr betragende teils versicherte, teils unversicherte Großschäden im ganzen 214 mit etwa 9 330 000 Mk. Wertverluste, während im Oktober 277 mit etwa 14 297 000 Mk. vorhingen. Ein erhebliches Zurückweichen der Schadenkurve machte sich auf der ganzen Linie bemerkbar. In der Landwirtschaft ereigneten sich 180 Großfeuer mit etwa 5 800 000 Mk. Schaden, während im selben Monat des Vorjahres 192 mit 7 324 000 Mk. festgesetzt wurden. Die Brandstiftungsleuchte, die sich schon im Sommer in einzelnen Gebieten des Reiches recht verheerend bemerkbar machte, gab auch im Spätherbst für verschiedene Großfeuer das Motiv ab, so daß in einzelnen Gebieten besondere Feuerwachen ins Leben gerufen und hohe Belohnungen für Ermittlung der Brandstifter ausgeschrieben wurden. In Industrie und Handel gestaltete sich der Verlauf der Brandkurve in diesem Monat besonders günstig und blieb mit 36 Großfeuern und 2 565 000 Mk. Schaden hinter allen übrigen Monaten v. J. zurück. Auch der Brandverlauf in der Mahl-Mühlen-Industrie gestaltete sich relativ günstig. Im November 1930 ereigneten sich im Deutschen Reich in ganzen

Brandberichte

Großfeuer mit mehr als 10.000 Mark wertvollen Wertvermittlung in	Brände	Wertvermittlungssumme in Mark
Landwirtschaft	180	5 800 000
Industrie und Handel (einschl. Mühlen)	43	3 015 000
Brände verschiedener Art	21	395 000
Zusammen	244	9 330 000

Berlin, Am 16. Dezember 1930, gegen 27 Uhr, wurde die Feuerwehr mit Großalarm nach dem umfangreichen Häuserblock Ecke Karl-Stieker- und Preffelstraße in Straß a. a. u. S. die Wehr an der Brandstelle eintraf, stand das Dach über den im Dachboden eingebauten Kammern zu einem Teil in Flammen und Teile des Dachstuhles stürzten bereits ein. Die Bewohner des 5. Stockwerkes und die meisten Menschen, die sich in den Bodenkammern aufhielten, waren vom Feuer umzingelt, riefen verzweifelt um Hilfe und machten Anstalten abzuspringen. Sofort wurde das Sprungnetz vorgenommen, die Menschen aber wegen der beträchtlichen Höhe durch Zurufe von dem Abspringen abgehalten und versucht, sie über die Treppe zu retten. Dem vorzudringenden Rettungstrupp gelang es auch, die verzweifelt

der Ein- Rede vom er- bunden- habe schon r die E- inzutreten Bei des ge ein und s Berufs- nüsse. Er ekn: ein eien. Am er, daß die mien'chaft nen könne, den Ver- teresse des tsbeamten- eistie von amten'chaft nen haben. er die un- ständigen.

Menschen zu erreichen und über die bereits brennende Treppe zu bergan. Durch einen umfassenden Löschangriff gelang es dann, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Die Löscharbeiten zogen sich jedoch bis nach Mitternacht hin. — Am gleichen Tage brach in dem Eckhaus Breitenbadplatz und Billenburger Straße in den Abendstunden ein größerer Dachstuhlbrand aus, der von drei Zügen in einstündiger Arbeit niedergegangen werden konnte. — Am 20. Dezember, 21 Uhr, wurde die Feuerwehr nach dem Grundstück des Lustspielhauses in der Friedrichstraße 236 gerufen. In diesem Hause ist der Filmverleihbetrieb der Emelka untergebracht. Auf die Meldung „Menschenleben in Gefahr“ räumten sofort vier Züge aus. In einer Kopieranstalt im 4. Stock war im Apparat ein Film in Brand geraten. Das Feuer griff auf die zur Bearbeitung vorhandenen Filme und durch eine offensichtliche Tür auch auf einen Nebenraum über. Neben dem Kopierraum befindet sich außerdem ein großes Filmlager. Im Lustspielhaus war Vorstellung. Hausbewohner und Angestellte der Firma befanden sich in großer Aufregung. Die Feuerwehr hatte eine sehr schwierige Aufgabe zu bewältigen. Mit Hilfe von Kreislaufgeräten wurden Schlauchleitungen über zwei mechanische Leitern vorgenommen und der Anriss erfolgreich und so durchgeführt, daß die Besucher der Vorstellung im Lustspielhaus von dem Feuer nichts merkten. Auch ein Uebergang auf das Filmlager konnte dank der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden. — In der Gemeindeschule in der Görlitzer Straße verunglückten am 23. Dezember zwei 10jährige Schülerinnen, die bei einer Vorföhrung als Weihnachtsspiel auftraten, dadurch, daß infolge Unvorsichtigkeit die Engelstügel des einen Mädchens sich an einer brennenden Kerze entzündeten. In wenigen Augenblicken brannten die Kleider der beiden Mädchen kohlend. Das Feuer konnte durch Ueberwerfen von Decken erstickt werden, jedoch trugen die beiden Mädchen schwere Brandwunden davon. — Zu einem schweren Gasunfall wurde die Feuerwehr am 29. Dezember gerufen. In einer Wäschefabrik in der Gerichtstraße 7 waren in einem Arbeitsaal von den 40 beschäftigten Frauen 37 an Vergiftungserscheinungen erkrankt. 8 von ihnen waren ohnmächtig geworden und mußten durch Mann der Feuerwehr und dem städtischen Rettungsdienst nach Durchsüßung der ersten Wiederbelebungsvorkehrungen ins Dirschow-Krankenhaus eingeliefert werden. Die Wäschefabrik ist ein moderner Betrieb. Im 4. Stock befindet sich in einem langgestreckten hellen Saal mit besonders hoher Decke die Mästerlei. Gearbeitet wird mit Gasplätzen, die durch Gummischlauch an das verweilte Rohrnetz angeschlossen sind. Infolge der Feiertage war der große Raum sehr ausgekühlt und, um die Durchwärmung zu beschleunigen, haben die Arbeiterinnen geheizt, die Entlüftungsanlage ausschalten. Wegen der Ausschaltung der Abgasanlage blieben die Abgase im Arbeitsraum. Da diese Abgase geruchlos sind, merkten die Frauen das Vorhandensein von Giftgasen erst, als bereits einzelne bewußtlos zusammenbrachen. Die Vergiftungserscheinungen traten dann in rascher Aufeinanderfolge auch bei den anderen Frauen auf, so daß die eingangs erwähnte Katastrophe eintrat. — In der Nacht zum 20. Dezember, gegen 2 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Am Karlsbad 15 gerufen. In einer Fabrik für sanitären Bedarf war ein Schadenfeuer entstanden, das durch Explosionen von Lack- und Ölvorräten rasche Ausdehnung gewann. Die Zufahrt zu dem Lagergebäude im zweiten Hof des ausgebauten Grundstückes brachte erhebliche Schwierigkeiten. Trotz der Enge der Zufahrt gelang es nach Ueberwindung verschiedener Hindernisse, eine mechanische Leiter aufzurichten. Starke Rauchentwicklung und sich wiederholende Explosionen erschwerten jedoch die Löscharbeiten. Ueber die Leiter und die Treppentreppe wurde das Feuer mit 12 Schlauchleitungen niedergegangen. Mit Rauchschlauchgeräten gelang es, so an das Feuer heranzukommen, daß der Löschanriss erfolgreich durchgeführt werden konnte. Zwei Kollegen erlitten dabei durch eine Stichflamme Brandwunden im Gesicht und an den Händen. Eine Anzahl Sauerstoffflaschen, deren Explosion bei dem raschen Umschlagen des Feuers zu befürchten war, konnte noch rechtzeitig geborgen werden. Die letzten Explosionen erfolgten gegen 5 Uhr. Gegen 6 Uhr morgens war jede Gefahr beseitigt und der größte Teil der Löschzüge konnte abrücken.

Bremen. Am 16. Dezember 1930 wurde die Feuerwehr nach dem Treppenfenster gerufen. Bei Ankunft stand der sechsstöckige Lagerbehälter einer Reismühle, der einen Flächeninhalt von 100 mal 70 Meter hatte, von unten bis oben in Flammen. Das Feuer fand in der starken, alten Holzbohrstruktur und in den gelagerten Vorräten, wie Reis, Hafer, Kartoffelflocken usw., reiche Nahrung. Die an das Lagergebäude anschließende Reismühle mit den wertvollen Maschinenanlagen war stark bedroht. Der durch Misthaubenexplosion verursachte Funkenflug gefährdete auch die umliegenden Fabrikgebäude. Alarmierte alle verfügbaren Kräfte der Feuerwehr zur Brandhilfe. Mit 35 Schlauchleitungen von Hydranten und vom Spritzenpumpen gelang es, das Feuer niederzuringen und gegen Mitternacht die schimmliche Gefahr zu beseitigen. Ein Teil der Wehr konnte abrücken. Die Löscharbeiten zogen sich bis in die frühen Morgenstunden hin. Zum Abföhren der Brandrupe und des noch brennenden Mehlagers blieben starke Brandwachen zurück.

München. Am 19. Dezember 1930, abends, wurde die Berufsfeuerwehr nach Theresienstraße 150 gerufen. Ein Photograph hatte in seiner Wohnung einen Geschäftsraum für Filme. In Gegenwart seiner Frau, seines Sohnes und einer Sekretärin entnahm er in der Küche einer Kiste einen Filmstreifen. Der Sekretärin entfiel dabei die brennende Zigarette. Die Filme entzündeten sich explosionsartig. Die Bedränaten versuchten auf den Gang zu gelangen, jedoch war die Küdentüre infolge des Luftdruckes eingeklemmt. Sie versuchten nun den Brand zu löschen, Hausbewohner hatten bereits die Feuerwehr alarmiert, die die schwer Bedrohten befreite. Alle vier Personen hatten schwere Brandwunden erlitten und mußten durch den Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden. Das Feuer hatte Vorhänge und Einrichtungsgegenstände ergriffen. Der Leichtsinn, bei m Arbeit mit Filmstreifen Zigaretten zu rauchen, mußte also wieder einmal recht teuer bezahlt werden. — Am 25. Dezember 1930, 20 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr nach der Generalkasse 22 gerufen und fand in einer stark verqualmten Wohnung die Bewohnerin, eine 76jährige Frau, mit schweren Brandwunden tot neben dem Bette liegend. Die Kleider waren ihr vom Leibe gebrannt. Das Feuer war bald gelöscht, die Leiche wurde in das Gerichts-Medizinische Institut abbracht. Das Unglück ist vermutlich dadurch entstanden, daß die leidende Frau aufstehen wollte und dabei der brennenden Kerze zu nahe kam. — Gegen 22 Uhr wurde die Wache 4 nach Mühlertlofen gerufen. Dort brannte ein hölzernes Wohnhaus und die angebauten Bildhauerwerkstätte. Mit zwei Schlauchlagen wurde das Feuer gelöscht. — Ein umfangreicher Balkenbrand war in der Amalienstraße entstanden. Um an den Brandherd heranzukommen, mußte ein Kadulojen abgetragen werden.

Politische Brandstiftung! In Schwedisch entzünd am 13. Dezember 1930 früh in der „Braukommune“, dem Stammlokal der Schwedischer Nationalsozialisten, ein Schadenfeuer, das großen Umfang annahm und etwa zwei Stunden wütete. Das Feuer wurde durch einen schadhafsten Ofen in einer Dachstube entstanden durch den ein Balken zum Glimmen gebracht wurde. Bereits am Morgen des 12. Dezember wurde Brandgeruch wahrgenommen, ohne daß der Brandherd ermittelt wurde. Durch den starken Wind in der Nacht zum 13. Dezember wurde das Feuer angesetzt und kam zum Ausbruch. Ein entfernt wohnender Schwedischer Bürger sah den Feuerchein und zog den nächsten Feuermelder, so daß die Feuerwehr nach einer falschen Stelle gerufen wurde. Diese beiden Vorhänge, deren Wiederholung wir leider sehr häufig feststellen müssen, geben dem Schwedischer Naziblatt „Schweden“ die Veranlassung von marxistischer Brandstiftung zu sprechen. Bürgerliche Blätter drücken den Bericht der Nazizeituna mit großen Ueberheblichkeit ab und berichten: „Es zeigte sich sofort, daß der Brand vorwiegend angelegt sein muß und aus besonderer Niedertracht in einem entfernten Stadtteil Alarm geschlagen wurde, um die Löschung in der Braukommune zu verhindern.“

Ortsgruppen-Mitteilungen

Breslau. Die Ortsgruppe Breslau hielt am 4. Januar dieses Jahres ihre ordentliche Generalversammlung ab, die auf beludt war. Im Geschäftsbericht betonte der 1. Vorsitzende, Kollege Püschel, besonders das gute Zusammenarbeiten mit der Ortsverwaltung. Er führte u. a. aus: Das vergangene Jahr war infolge der schärfsten Dorgehens der Privatwirtschaft gegen die kommunale Wirtschaft ein Kampfsjahr. Die infolge bisher nicht bekannter Arbeitslosigkeit ins Riesenhafte gestiegenen Wohlfahrtslasten der Gemeinden erforderten große Mittel und übten so ihren Einfluß auf die Besoldung der Beamten der Stadt Breslau aus. Die Besoldungsordnung wurde beantragt und zurückgezogen. Gemeinsam mit Reichsleitung und Ortsverwaltung wurde zu dem bereits im Verbandsorgan bekanntgemachten Abwehrmaßnahmen geschritten. Die schwer geschädigten Kollegen hoffen, daß sich unsere Spinnwebwirtschaft nicht nur mit papierernen Protekten begnügt, sondern bei den uns naheliegenden Parteien und massgebenden Instanzen der Regierung diejenige Wege findet, welche uns zu unserem Recht verhelfen. Die Tätigkeit des Vorstandes wurde durch diese Krise stark belastet. Er hielt doppelt so viele Sitzungen ab, als im vorhergehenden Jahr. Der Mittelberichts blieb derselbe. Drei Kollegen, denen wir ein dauerndes Andenken bewahren werden, verloren wir durch den Tod, drei neue Statuten waren zu verzeichnen. Die Anstellung eines neuen Anwartschafts aus. Wir werden dieselbe mit allen Mitteln beschleunigen. Die Aussprache bewegte sich in lebhafter Form. Die Tätigkeit des Vorstandes fand die Anerkennung der Kollegen. Dem Vorsitzenden alten Vorstand, nur drei Beisitzer wurden neu gewählt. Die weiteren Punkte der Tagesordnung waren schnell erledigt. Kollege Püschel schloß die Versammlung mit dem Hinweis, daß nur Einigkeit und Treue zur Gesamtbewegung der Arbeiterschaft uns vorwärts bringen könne.

Verlagsanstalt: „Gewerkschaftsbund des Gesamtverbandes, Berlin SE 10, Mühlentempel.
 Druckverleger: „Gewerkschaftsbund des Gesamtverbandes, Berlin SE 10, Mühlentempel.
 Erscheinungstag: 1. Januar 1931